

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2019

Wien, 16. September

119. Uniformtragebestimmungen für Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes, Frauen und Personen die Wehrdienst geleistet haben; Wiederverlautbarung

Erlass vom 5. September 2019, GZ S93113/3-MFW/2019

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Umsetzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

- I. Verpflichtung zum Tragen der Uniform
- II. Berechtigung zum Tragen der Uniform
 - A. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes.
 - 1. ohne Zustimmung des Militärkommandos
 - 2. mit Zustimmung des Militärkommandos
 - B. Personen die Wehrdienst geleistet haben
 - C. Freiwillige Milizarbeit
- III. Schlussbestimmung
- IV. Außerkraftsetzungen

I. Verpflichtung zum Tragen der Uniform

Soldaten (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146) haben gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 362/2014, während des Dienstes grundsätzlich Uniform zu tragen.

II. Berechtigung zum Tragen der Uniform

A. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen

Gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 39 Abs. 3 Z 2 WG 2001 sind

- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, sowie
 - Frauen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben,
- sofern sie einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen, berechtigt, die ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer Waffengattung entsprechende Uniform wie folgt zu tragen:

1. Ohne Zustimmung des Militärkommandos bei

- a) Veranstaltungen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden),
- b) sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen (zB Veranstaltungen der HSV und der Flugsportvereine),
- c) besonderen familiären Feierlichkeiten wie Beispielsweise
 - Taufen, Hochzeiten (Jubelhochzeiten) oder Begräbnissen, einschließlich der jeweiligen kirchlichen Zeremonien,
 - Promotionen und ähnlichen universitären Festakten,
 - Verleihung eines in- oder ausländischen Ordens bzw. Ehrenzeichens,
 - Erreichens einer höheren beruflichen Position (zB Beförderung) oder eines Berufsjubiläums.

Hierbei ist dem Anlass entsprechend **ausschließlich der Anzug grau oder der Anzug weiß** unter Einhaltung der Bestimmungen der DVBH Anzugsordnung, zu tragen.

2. Mit Zustimmung des Militärkommandos ausschließlich in jenen Fällen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist, sofern nicht die Bestimmungen gemäß Punkt 1 zutreffen.

- a) Die Feststellung des militärischen Interesses für diesen Personenkreis hat durch das zuständige Militärkommando **unter Heranziehung eines strengen Maßstabes** zu erfolgen.
- b) Zuständiges Militärkommando ist jenes Militärkommando, in dessen Befehlsbereich sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet.
- c) Bei der Beurteilung des militärischen Interesses zum Tragen der Uniform zu bestimmten Anlässen ist vor allem entscheidend, ob dadurch das Ansehen des Bundesheeres bzw. der „Milizgedanke“ gefördert wird.

Unter anderem gelten als im militärischen Interesse gelegen:

- Veranstaltungen im Sinne der Traditionspflege im Bundesheer,
- Veranstaltungen der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften sowie Veranstaltungen der Milizverbände,
- Veranstaltungen im Rahmen von Partnerschaften,
- Veranstaltungen von Vereinen, mit denen die Zusammenarbeit gesondert geregelt ist (Ver-einseinerlass,
- wehrpolitische Vorträge sowie einschlägige mediale Vorführungen.

Die jeweilige Anzugsart hierzu ist durch das zuständige Militärkommando anzuordnen.

- d) Die Militärkommanden haben alle Veranstaltungen innerhalb des Militärkommandobereiches, bei denen eine Zustimmung gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 in Betracht kommt, evident zu halten. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen hat das Militärkommando im Zustimmungsfall außerdem zu entscheiden, ob die Zustimmung zum Tragen der Uniform auf einzelne Veranstaltungen beschränkt bleibt oder „bis auf weiteres“ auch für künftige Veranstaltungen dieser Art gilt.
- e) Die Zustimmung zum Tragen der Uniform für die beantragten Fälle ist den Antragstellern durch das zuständige Militärkommando zu bescheinigen (Beilage 1). Über diese erteilten Bescheinigungen ist durch das Militärkommando eine **Evidenz zu führen**.
- f) Das Militärkommando hat in nachstehend begründeten Fällen die Zustimmung zum Tragen der Uniform zu verweigern bzw. die erteilte Zustimmung zeitlich zu begrenzen oder auf Dauer zu entziehen, wenn:

- das militärische Interesse nicht oder nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Berechtigte auf Grund eines verwaltungs- oder strafgerichtlichen Verfahrens rechtskräftig verurteilt wurde und durch die Weiterbelassung oder Erteilung der Uniformtrageberechtigung das Ansehen des Österreichischen Bundesheeres beeinträchtigt würde.
- gegen die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 WG 2001 verstoßen wurde.
- gegen die Bestimmungen der DVBH Anzugsordnung verstoßen wurde.
- die Trageberechtigung durch Anmaßung einer Befehlsbefugnis oder Ableitung einer Vorgesetztenbefugnis missbraucht wurde.
- die Wahrung des Ansehens und das Interesse des Bundesheeres es erfordern.

B. Personen die Wehrdienst geleistet haben

1. Gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 und § 39 Abs. 3 Z 2 dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos in all jenen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.
2. Militärisches Interesse wird insbesondere dann vorliegen, wenn es sich bei diesen Personen um Wehrpflichtige handelt die einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen und an:
 - o Veranstaltungen von Gebietskörperschaften (Bund, Land und Gemeinde)
 - o Veranstaltungen an denen Abordnungen des Österreichischen Bundesheeres teilnehmen (militärische Feiern und Veranstaltungen),
 - o besonderen familiären Feierlichkeiten teilnehmen wollen.
3. Wird die Uniform von den genannten Personen nach Ende der für sie geltenden Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001 getragen, dann ist dies **ausnahmslos** nur im Zusammenhang mit der **Kennzeichnung** gemäß Beilage 2 gestattet.
4. Die Zustimmung zum Tragen der Uniform erstreckt sich ausschließlich auf den Anzug grau und Anzug weiß, nicht aber auf den Anzug 03.
5. Kennzeichnung
 - a) Die Kennzeichnung gemäß Beilage 2 ist von jenen Personen, die nach dem Ende der Wehrpflicht gem. § 10 WG 2001 Uniform tragen wollen, an der Uniform anzubringen.
 - b) Personen die nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, haben die Möglichkeit bei dem für sie zuständigen Militärkommando um die Uniformtrageerlaubnis und die Kennzeichnung anzusuchen.
 - c) Die Kennzeichnung ist auf dem linken Oberarmel des Uniformrockes unmittelbar unter dem Bundeswappen/Verbandsabzeichen anzubringen.
Auf den Mänteln und am Hemd ist die Kennzeichnung am linken Oberarmel, 10 cm unter der Ärmelnaht, zu tragen.
 - d) Die Kosten für die Kennzeichnung sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
6. Das Tragen des Namensschildes obliegt dem Anlass entsprechend der Person.
7. Das Militärkommando ist verantwortlich für:
 - a) die Feststellung des militärischen Interesses,
 - b) die Erteilung der Genehmigung oder Nichtgenehmigung zum Tragen der Uniform,
 - c) die Beteiligung aller Personen, mit dem Abzeichen welches das Ende der Wehrpflicht kennzeichnet,
 - d) die Sicherstellung des Aufnäehens der Kennzeichnung im Rahmen der territorialen Organisation,
 - e) die Entziehung der Uniformtrageerlaubnis.

Personen, die Wehrdienst geleistet haben, ist die **Erlaubnis** zum Tragen der Uniform **ausnahmslos zu untersagen bzw. zu entziehen**, wenn

- das Tragen der Uniform nicht oder nicht mehr im militärischen Interesse gelegen ist oder
- das Ansehen des Bundesheeres nicht oder nicht entsprechend vertreten wird.
- f) Bei Zutreffen der angeführten Gründe, ist die Nichtgewährung bzw. der Entzug der Genehmigung dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Uniformtrageerlaubnis schriftlich mitzuteilen.
- g) In Zweifelsfällen haben die Militärkommanden hinsichtlich der Zustimmung bzw. der Ablehnung zum Tragen der Uniform die Entscheidung des BMLV einzuholen.

8. Feststellung des militärischen Interesses:
 - a) Die Militärkommanden prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall das im § 35 Abs. 2 WG 2001 geforderte „militärische Interesse“ vorliegt.
 - b) Wird die Zustimmung zum Tragen der Uniform gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 für eine Veranstaltung beantragt, die in einem anderen Befehlsbereich als dem des zuständigen Militärkommandos durchgeführt wird, so hat das zuständige Militärkommando, bei dem der Antrag eingelangt ist, mit jenem Militärkommando Rücksprache zu halten, bei dem die Veranstaltung stattfindet.
 - c) Anträge zur Zustimmung für das Tragen der Uniform gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 können von den betreffenden Personen beim für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Militärkommando formlos eingebracht werden.
 - d) Diese Anträge sind im Sinne gegenständlicher Regelung zu prüfen und schriftlich zu genehmigen oder abzulehnen.
9. Forterhaltung der Uniform nach dem Überschreiten der für die Wehrpflicht geltenden Altersgrenzen
 - a) Jede Person, die eine Genehmigung zum Tragen der Uniform im Sinne dieser Regelung erhalten hat, ist für die Beschaffung, Erhaltung und den tadellosen Zustand der Uniform, der zu tragen beabsichtigten Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen, selbst verantwortlich.
 - b) Für die Anfertigung, und Forterhaltung der Uniform sowie für Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen werden keine Budgetmittel (Forterhaltungsgebühr) bereitgestellt.

C. Freiwillige Milizarbeit

Gemäß § 34 Abs. 1 WG 2001, gilt bei Ausübung einer freiwilligen Milizarbeit in Verbindung mit §32 WG 2001 die Uniformtrageberechtigung als erteilt.

Eine Zustimmung für den jeweiligen Anlassfall ist nicht erforderlich.

III. Schlussbestimmung

1. Beim Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres sind die Bestimmungen der Dienstvorschrift für das Bundesheer „Anzugsordnung“, insbesondere hinsichtlich der Anzugsart, Trageanlässe und Zustand der Uniform einzuhalten.
2. Damit ein würdiges Auftreten in Uniform und damit ein repräsentatives Tragen der Uniform gegeben ist, wird – in Hinblick auf körperliche Gebrechen und das optische Erscheinungsbild – ein Appell an die Eigenverantwortung des Trägers, als auch an die zuständigen Stellen in den Militärkommanden gerichtet.
3. **Unabhängig der Personengruppe darf die Uniform des Österreichischen Bundesheeres nicht bei Veranstaltungen getragen werden, die einen parteipolitischen Charakter aufweisen bzw. erwartet werden kann, dass diese durch den Veranstalter einen solchen erhält.**

IV. Außerkraftsetzungen

Der Erlass vom 10. Mai 2010, GZ S93113/7-EFü/2010, VBl. I Nr. 92/2010, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

2 Beilagen

Militärkommando

.....

BESCHEINIGUNG

Herrn/Frau.....

(Amtstitel/akad. Grad/Familien- oder Nachname und Vorname/Pers. Nr. /Dienststelle)

wird gem. § 35 Abs. 2 WG 2001, BGBl Nr. 146 die Berechtigung zum Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres mit dem

Dienstgrad:.....

Waffenfarbe:

bei

.....*)

erteilt.

Diese Berechtigung gilt:

- am:.....*)

- nur für nachstehend angeführte konkrete Veranstaltungen:

.....

.....*)

....., am..... 20..

Der Militärkommandant:

.....

*) Nichtzutreffendes streichen!



Abzeichen zu Kennzeichnung der Uniform nach Beendigung der Wehrpflicht